

Tendenzschutz und Mitbestimmung in journalistischen Unternehmen

1. Tendenzschutz:

Recht des Verlegers eines Mediums, die politische Meinung der Publikation festzulegen

- Einfluss auf Betriebsorganisation, indirekter Einfluss auf politische Entscheidungen
- Redakteure und Journalisten sind verpflichtet nach vorgegebener Richtung zu publizieren
- Kein Recht auf Unabhängigkeit einzelner Journalisten, sog. *Innere Pressefreiheit*
 - a. Gesetzliche Grundlage: Art. 5 GG
 - b. Keine Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes: §1 Abs. 4 MitbestG
 - c. Nur teilweise Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes: §118 BetrVG

2. Betriebsverfassung: festgehalten im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

- Wahl eines Betriebsrates (§1 BetrVG)
- Mitwirkungsrechte des Betriebsrates: Informationsrechte, Beratungsrechte, Widerspruchsrechte, Zustimmungsverweigerungsrechte, Mitbestimmungsrechte

3. Besondere Vorschriften für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften

Keine Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes soweit die Eigenart des Unternehmen oder des Betriebes dem entgegensteht (§118 Abs. 1) bei Unternehmen die

- politische, koalitionspolitische, konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche oder künstlerische Bestimmungen haben
- Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet
 - ➔ Keine Mitsprache der Arbeitnehmer in Wirtschaftsfragen (keine Anwendung von §§106-110 BetrVG)
 - ➔ Eingeschränkte Mitsprache in sozialen und personellen Angelegenheiten (§§111 – 113 BetrVG eingeschränkt)
- Voraussetzungen für Einschränkung
 - Nur für Betriebe die unmittelbar und überwiegend den genannten Zwecken dienen → gilt für Zeitungsredaktion, nicht für Zustellbetrieb der Zeitung
 - Arbeitnehmer ist Tendenzträger
 - Konkrete Maßnahme muss Tendenzbezug haben